VERORDNUNG (EWG) Nr. 273/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur zweiten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), insbesondere auf die Artikel 2 Absatz 2 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in den Mitgliedstaaten bisher angewandten Differenzbeträge wurden auf der Grundlage von Preisen berechnet, die sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben. Es ist daher angebracht, eine Aktualisierung der Berechnung der Differenzbeträge durchzuführen.

Die landwirtschaftliche Gemeinschaftsregelung wird ab 1. Februar 1973 in den neuen Mitgliedstaaten angewandt. Dieser Tatsache ist insbesondere bei der Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang von Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

ANHANG

	Zu gewährender Betrag (je 100 kg)		Zu ererhebender Betrag (je 100 kg)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	DM		DM	
— Deutschland	3,75		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	2,32		—	
— Frankreich	—		0,84	
— Italien	—		0,84	
— Irland	—		0,84	
— Dänemark	—		0,55	
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	bfrs/lfrs	hfl.	bfrs/lfrs	hfl.
— Deutschland	55,94	4,05	—	—
— der BLWU oder den Niederlanden	36,05	2,61	—	—
— Frankreich	—	—	8,01	0,58
— Italien	—	—	8,01	0,58
— Irland	—	—	8,01	0,58
— Dänemark	—	—	6,77	0,49
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	ffrs		ffrs	
— Deutschland	7,39		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	5,09		—	
4. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	Lit.		Lit.	
— Deutschland	831		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	573		—	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	£		£	
— Deutschland	0,615		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	0,424		—	
6. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	dkr		dkr	
— Deutschland	10,08		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	6,95		—	